

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ genannt). Lieferanten in diesem Sinne sind ausschließlich Unternehmer gemäß § 14 BGB.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung. Die aktuelle geltende Fassung wird bei Änderungen der Bedingungen von uns an den Lieferanten übermittelt.
- (3) Auf unseren Wunsch wird der Lieferant zu den hier festgelegten Bedingungen Produkte auch an unsere i. S. v. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen liefern (nachfolgend „SEBN-Standorte“ genannt). Bestellungen eines verbundenen Unternehmens begründen ein unabhängiges und ausschließlich zwischen dem Lieferanten und dem verbundenen Unternehmen geltendes Vertragsverhältnis. Für die Verpflichtungen des verbundenen Unternehmens sind wir nicht verantwortlich und haften wir nicht.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Sie gelten auch dann, wenn der Lieferant, insbesondere bei der Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde von uns ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Bestellung und Widerruf

- (1) Lieferverträge (Bestellung und Annahme) sowie Lieferabrufe gelten erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und unterschrieben sind. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung, insbesondere EDI oder Telefax, erfolgen. Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler unverzüglich in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.
- (2) Wir können die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Auftragserteilung durch uns schriftlich angenommen hat.
- (3) Die Lieferabrufe gelten als verbindlich vereinbart, wenn der Lieferant nicht binnen 3 Tagen schriftlich widerspricht. Wir behalten uns im Rahmen von Abrufverträgen vor, Termine und Mengen jederzeit unserem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Der Lieferant wird hierüber rechtzeitig informiert.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt. Die Preise gelten netto, zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Ist nichts Abweichendes vereinbart, umfasst der Preis sämtliche Leistungen und Nebenleistungen, wie die Lieferung und Verpackung. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben.
- (3) Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung 30 Tage nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.

Bei Skontogewährung erfolgt die Bezahlung:

- bis zu 25 Tagen abzüglich 3% Skonto
- oder innerhalb von 90 Tagen netto.

- (4) Falls wir ausnahmsweise eine Anzahlung vor Empfang der Lieferung leisten, verpflichtet sich der Lieferant, eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe der geleisteten Anzahlung (inklusive MwSt.) zu stellen. Die Kosten für die Sicherheitsstellung hat der Lieferant zu tragen.

- (5) Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind jeder Lieferung gesondert und in vierfacher Ausfertigung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:

- Nummer der Bestellung
- Menge und Mengeneinheit
- Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht
- Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer
- Restmenge bei Teillieferungen
- Einzelpreis, Gesamtpreis und Währung
- Ursprungsland (Präferenzursprung).

4. Lieferung, Versandklauseln, Zoll

- (1) Die Lieferungen sind nach unseren Anweisungen abzuwickeln. Der Lieferant hat die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- (2) Werden die Produkte nicht entsprechend unserer logistischen Weisungen und Anforderungen versandt, ist der Lieferant verpflichtet, uns sämtliche Kosten, Schäden und Aufwendungen zu ersetzen bzw. zu erstatten.
- (3) Für alle Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.
- (4) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen.
- (5) Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.
- (6) Belieferung SEBN-Standorte Slowakei, Polen, Deutschland, Spanien:

Wir übernehmen nur Lieferungen, die sich im zollrechtlich freien Verkehr der Europäischen Union befinden (kein Zollgut). Führen wir die Importabfertigung durch, übernimmt der Lieferant alle anfallenden Kosten inkl. Einfuhrabgaben. Ebenfalls verpflichtet sich

der Lieferant, alle notwendigen Unterlagen für die Importabfertigung durch uns zu beschaffen bzw. zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant ist verpflichtet, für seine anzuliefernden Waren einen Ursprungsnachweis zu erbringen.

Der Lieferant hat eine Jahreslieferantenerklärung auszustellen. Der Lieferant verpflichtet sich, erforderlichenfalls die Richtigkeit seiner Lieferantenerklärung durch Beibringung eines Auskunftsblattes nachzuweisen und uns den Schaden zu ersetzen, der uns durch eine unrichtige Lieferantenerklärung entsteht.

Im Falle einer Erstbelieferung muss die Lieferantenerklärung vor dem Datum der ersten Lieferung vorliegen. Ursprungsänderungen sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(7) Belieferung SEBN-Standorte außerhalb der Europäischen Gemeinschaft:

Um zollrechtliche Vorteile in den jeweiligen Bestimmungsländer in Anspruch nehmen zu können, sind für sämtliche Lieferungen an unsere Standorte außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, die entsprechenden Dokumente (EUR.1, Ursprungserklärung, usw.) zwingend erforderlich. Wenn eine Ausstellung nicht möglich ist, muss die „nicht Präferenzberechtigung“ eindeutig auf den Rechnungen vermerkt werden.

(8) Der Lieferant hat uns zu unterstützen, Zollkosten so gering wie möglich zu halten. Der Lieferant haftet für alle Schäden von uns, welche auf die Nichteinhaltung der Absätze (3) bis (5) durch den Lieferanten zurückzuführen sind.

(9) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen.

5. Lieferzeit, Lieferverzug

(1) Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung bzw. des Abrufs. Für die Pünktlichkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang an dem von uns vorgegebenen Lieferort an. Für die Pünktlichkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen kommt es auf deren Abnahme an. Ist in der Bestellung kein Lieferort angegeben, ist der Lieferort der Sitz des bestellenden SEBN-Standortes.

(2) Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen.

(3) Der Verzugsbeginn bestimmt sich nach den gesetzlichen Regeln. Der Lieferant ist uns gegenüber zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet.

(4) Wir sind weder zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- und Mehrlieferungen noch zur Abnahme vor Ablauf des Liefertermins verpflichtet.

6. Qualität

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Qualitätsrichtlinie (einsehbar auf <https://www.sebn.com/lieferantenportal/>) in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Die aktuell geltende Fassung wird bei Änderungen der Bedingungen von uns an den Lieferanten übermittelt.

(2) Die Produkte müssen den technischen Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und Beschreibungen entsprechen und im Übrigen den vorgesehenen Vertragszweck erfüllen, neu und auf dem neusten Stand der Technik sein. Ferner sind die Produkte ohne Sach- und Rechtsmängel zu liefern.

(3) Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unseren Angaben entspricht. Unsere Bestellung bzw. unser Auftrag wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt.

(4) Der Lieferant hat eine Ausgangskontrolle der Produkte auf die Einhaltung unserer Qualitätsstandards durchzuführen und diese ausführlich zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist uns auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

7. Keine Exklusivität

Wir sind berechtigt, die vertragsgegenständlichen Produkte sowie vergleichbare Produkte, Gewerke oder Leistungen auch von Dritten oder unternehmensintern zu erwerben.

8. Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u. ä. Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Ansprüche des Lieferanten auf die Gegenleistung sowie auf Schadensersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Behinderung des Abtransports hat der Lieferant die Produkte bis zur Übernahme durch oder für uns auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu lagern. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich über das Vorliegen höherer Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

9. Mängeluntersuchung und Mängelhaftung

(1) Wir sind verpflichtet, die Produkte auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen und etwaige Mängel, sofern sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, innerhalb angemessener Frist dem Lieferanten schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

(2) Abweichend von §§ 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu.

(4) Bei Lieferung mangelhafter Produkte wird dem Lieferanten nach unserer Wahl Gelegenheit zur Nachbesserung oder Nachlieferung gegeben. Wir sind berechtigt, mangelhafte Produkte auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurückzusenden. Sofern mangelhafte Produkte nicht unverzüglich zurückgeschickt werden, ist hierin keine Annahme zu sehen.

(5) Der Lieferant hat die zum Zweck der Nachbesserung bzw. Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbes. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sowie Ein- und Ausbaurkosten zu tragen.

(6) Kann der Lieferant die Nachbesserung bzw. Nacherfüllung nicht durchführen, kommt der Lieferant trotz Aufforderung und Fristsetzung der Aufforderung zur Nachbesserung bzw. Nacherfüllung nicht unverzüglich nach, verweigert er die Nachbesserung bzw. Nacherfüllung oder schlägt die Nachbesserung bzw. Nacherfüllung fehl, so sind wir berechtigt, den Preis der Produkte zu mindern, die Produkte auf Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken sowie uns anderweitig einzudecken. Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

(7) Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(8) Für das vom Lieferanten gefertigte Produkt bzw. für den von ihm durchgeführten Auftrag endet die Gewährleistung mit Ablauf von 24 (vierundzwanzig) Monaten ab Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteileinbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 (sechsendreißig) Monaten nach Gefahrenübergang.

10. Freistellung insbesondere wegen Produkthaftung

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden - insbesondere durch einen Verstoß gegen das Produkthaftungsgesetz und einer damit verbundenen Rückrufkampagne oder anderer sonstiger Kundenzufriedenheits- und Beseitigungsmaßnahmen -, für einen Personenschaden (einschließlich Tod) einer natürlichen Person oder für einen Verstoß der Produkte gegen anwendbares Recht, Regelungen, Gesetze, behördliche Sicherheitsvorschriften, Industriestandards und Verordnungen verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Wir können uns nach eigenem Ermessen an der Verteidigung gegen Ansprüche, die Dritte gegen den Lieferanten geltend machen und die auch uns betreffen, mit unserem eigenen Rechtsbeistand auf Kosten des Lieferanten beteiligen. In diesem Fall wird der Lieferant uns zusätzlich im Rahmen des zumutbaren alle erforderlichen Informationen und jede Unterstützung geben.

(3) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

11. Lieferantenregress

(1) Sind wir verpflichtet, von uns hergestellte und/oder verkaufte Waren infolge der Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Produkte zurückzunehmen oder wird uns deswegen der Kaufpreis gemindert oder werden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.

(2) Unsere Ansprüche aus dem Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhaften Produkte durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurden.

(3) Die Verjährungsfrist für diesen Regressanspruch beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem wir den Nacherfüllungsanspruch des OEM erfüllt haben.

(4) Wir werden den Lieferanten unter kurzer schriftlicher Darstellung des Sachverhaltes um eine Stellungnahme bitten, bevor wir die gegen uns gerichteten Gewährleistungsansprüche erfüllen. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelantrag als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

12. Forderungsabtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

(1) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

Tritt der Lieferant seine Forderung gegen uns entgegen Satz 1 ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

(2) Wir sind berechtigt, unsere Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an ein verbundenes Unternehmen abzutreten.

(3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

(4) Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn die Gegenansprüche des Lieferanten unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder anerkannt sind.

13. Beistellung, Eigentumsvorbehalt

(1) Sofern wir Teile dem Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung und Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Von uns beigestellte Teile sind als solche getrennt zu lagern, bedürfen der Kennzeichnung als unser Eigentum und dürfen nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung enthalten. Der Lieferant hat die für uns verwahrten Gegenstände angemessen zu versichern und die Versicherung für die Laufzeit der Geschäftsbeziehung aufrecht zu halten.

(3) Fertigungsmittel wie Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Druckvorlagen, Lehren, Marken und Aufmachungen oder ähnliche, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht an Dritte veräußert, verpfändet oder weitergegeben werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben.

(4) Gegenstände, die wir in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten entwickelt oder weiterentwickelt haben, dürfen nur an uns geliefert werden.

14. Vertraulichkeit

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Geschäftsbeziehung und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten, insbesondere Zeichnungen, technische Spezifikationen, Entwicklungs-, Forschungs-, und Planungsdaten, Entwürfe, Skizzen, gewerbliche Schutzrechte, personenbezogene Daten, Kundenzeichnungen und -spezifikationen, Kunden- und Lieferantendaten, Preise, Reaktionen auf Angebote vertraulich zu behandeln.

15. Schutzrechte

(1) Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und ihre Verwertung keine Rechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.

(2) Werden wir von Dritten wegen Verletzung solcher Schutzrechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Ersatzpflicht gilt nicht,

soweit der Lieferant nachweisen kann, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen können.

(3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(4) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche ist 10 (zehn) Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

16. Versicherung

(1) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen- oder Sachschaden abzuschließen und ist verpflichtet, diese während der gesamten Laufzeit der Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten.

(2) Änderungen der Deckungssumme zeigt der Lieferant rechtzeitig vor Wirksamwerden an.

17. Werbung

Der Lieferant darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zu uns, durch beispielsweise die Bezeichnung als Referenzkunde, werben.

18. Compliance

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen können. Bei einem Verstoß hiergegen steht uns ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet des Vorgenannten ist der Lieferant verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit uns betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, unseren Verhaltenskodex für Geschäftspartner (einsehbar auf <https://www.sebn.com/lieferantenportal/>) einzuhalten.

(3) Wir erstellen eine Nachhaltigkeitsberichterstattung und können ebenfalls zur Mitwirkung bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung unserer Kunden verpflichtet sein. Der Lieferant verpflichtet sich, uns bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere, jedoch nicht abschließend,

a) die rechtzeitige Bereitstellung zutreffender, vollständiger und nachprüfbarer Daten und Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten, einschließlich Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG);
b) die Beantwortung von Anfragen zu nachhaltigkeitsbezogenen Themen innerhalb einer angemessenen Frist;
c) die Mitwirkung an notwendigen Prüfungen oder Nachweisen, die zur Erfüllung von Nachhaltigkeitsanforderungen erforderlich sind;
d) die Bereitstellung von Informationen zur eigenen Lieferketten und Nachhaltigkeitsmaßnahmen.

(4) Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm bereitgestellten Informationen und Daten nach bestem Wissen und Gewissen erhoben wurden und mit den jeweils geltenden gesetzlichen sowie regulatorischen Anforderungen übereinstimmen.

19. Allgemeine Bestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt. Gleiches gilt auch für etwaige Vertragslücken.

(2) Änderungen dieser Einkaufsbedingungen sind nur gültig, sofern sie schriftlich vereinbart werden. Dasselbe gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

(3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (CISG).

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Braunschweig.

(5) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Teile ist der jeweilige bestellende oder abrufende SEBN-Standort.